

§1

Alle Mitwirkenden, inklusive Standbetreiber*innen, Handwerker*innen, Gastronom*innen und Ihren Gehilf*innen, richten sich mit Kleidung, Werkzeug, sonstiger Ausstattung, Dekoration, Sprache und Tun nach der darzustellenden Zeit (vorzugsweise mittelalterlich).

§2

Die Präsentation und der Verkauf, der von Marktteilnehmer*innen angebotenen Waren oder Dienstleistungen, erfolgt grundsätzlich auf eigenen Ständen. Sämtliche Stände, Lager, Tavernen, Buden sowie die angebotenen Waren und Dienstleistungen müssen dem historischen Charakter der Veranstaltung entsprechen.

Ausdrücklich nicht gestattet sind alle Arten von Kunststoffprodukten und/oder Folien. Auf moderne Werbemittel ist zu verzichten, ebenso auf sämtliche Plastikgestelle oder Industrieeisengestelle. Auf Bierbänke, moderne Tische/Stühle/Bänke aus Kunststoff etc. ist zu verzichten. Ist der Verzicht auf Diese unverhältnismäßig, so sind Diese entsprechend zu dekorieren. (geeignete Materialien sind u.a. Schilf, Jutestoff, Reisig, Leinenstoff etc.)

§3

Das Nutzen und Ausgeben von Einweg- bzw. Wegwerfgeschirr/-Becher etc. ist nicht gestattet. Um ein möglichst authentisches Ambiente zu schaffen, sind Getränke und Lebensmittel in Bechern und Geschirr mit historischem Charakter auszugeben. (z.B. Wein-/Bierbecher aus Ton oder Steingut)

§4

Sonnenbrillen, getönte Brillen, neumodischer Schmuck, sowie Armbanduhren, Einwegfeuerzeuge, etc. entsprechen nicht dem historischen Charakter der Veranstaltung und sind deshalb nicht gestattet. Zigarettenpackungen, Glas und Plastikflaschen, moderne elektronische Geräte etc. dürfen nicht offen herumliegen.

Das Telefonieren oder offensichtliche Bedienen von modernen elektronischen Geräten ist hinter dem Stand grundsätzlich nicht erlaubt bzw. ist, soweit es der Sicherheit der Veranstaltung oder dem Betrieb dient, auf ein Minimum zu reduzieren.

§5

Das Rauchen an bzw. in Verkaufsständen ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Mitwirkenden sind angehalten das Rauchen verdeckt zu tun, z.B. hinter dem Verkaufsstand.

§6

Alle Mitwirkenden/Teilnehmenden haben sich der Veranstaltung gemäß zu verhalten. Der Veranstalter behält sich vor, Personen, welche unangenehm, z.B. durch übermäßigen Alkoholkonsum, Störung der Nachtruhe oder anderweitiges ungebührliches Verhalten auffallen, von der Veranstaltung zu verweisen.

§7

Hunde sind im gesamten Innenstadtbereich an der Leine zu halten. Für Schäden durch Hunde an Gegenständen, Personen, anderen Tieren etc. haftet der/die jeweilige Hundebesitzer*in.

Der Veranstaltungsbereich bzw. generell die Innenstadt sind keine Hundetoilette! Hunde sind außerhalb des Veranstaltungsgeländes auszuführen. Die Hinterlassenschaft der Tiere muss unbedingt und direkt entfernt werden.

§8

Um die Sicherheit jederzeit zu gewährleisten, sind alle Standbetreiber*innen, Handwerker*innen, Gastronom*innen, Lager etc. verpflichtet einen Feuerlöscher mit gültiger Prüfplakette, eine Kübelspritze oder Wasser in ausreichender Menge ständig am Standort verfügbar zu halten. Die Kosten hierfür werden nicht vom Veranstalter übernommen. Offenes Feuer, unerheblich welcher Art, muss stets beaufsichtigt sein.

§9

Jede/r Anbieter*in ist selbst, soweit erforderlich, für die Einholung notwendiger Genehmigungen verantwortlich. (Gaststättenrechtliche und straßenrechtliche Genehmigung regelt der Veranstalter)

§10

Jede/r Teilnehmer*in ist für sein/ ihr Eigentum selbst verantwortlich. Ansprüche aus Sachbeschädigung oder Diebstahl durch Dritte können gegen den Veranstalter nicht geltend gemacht werden.

§11

Händler*innen, Darsteller*innen, Handwerker*innen, Dienstleister*innen und andere Mitwirkende haben keine Alleinvertretungsansprüche.

§12

Alle Standbetreiber*innen verpflichten sich, ihren Stand und/oder die zugewiesene Fläche während der Veranstaltung ständig besetzt zu halten und diese nicht ohne Zustimmung des Veranstalters zu wechseln.

Die Marktzeiten sind wie folgt:

Freitag, den 18.09.2020 von 11:00 - mind. 22:00Uhr; Gastronomie 24:00Uhr Samstag, den 19.09.2020 von 10:00Uhr - 24:00Uhr

Sonntag, den 20.09.2020 von 10:00Uhr - 18:00Uhr

§13

Um ein möglichst authentisches Ambiente zu gewährleisten, sind alle Mitwirkenden und Standbetreiber*innen dazu angehalten, auf elektrisches Licht oder Musikanlagen zu verzichten, oder auf ein nötiges Minimum zu reduzieren. Moderne Leuchtstoffröhren sowie grelle LED-Beleuchtung sind ausdrücklich nicht gestattet. Erforderliche elektrische Geräte, Wasch- oder Spülvorrichtungen sind verdeckt zu halten.

§14

Die Teilnehmer*innen sind für den Stromanschluss ab dem Verteilerpunkt selbst verantwortlich. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass ausschließlich technisch einwandfreie Geräte sowie vorschriftsgemäßes Kabel- und Verteilermaterial, gemäß VDEVorschriften/Normen, zum Einsatz kommen.

§15

Der Stand-/Lagerbetreibende ist für die Sauberkeit und die Entsorgung von anfallendem Müll an und um den Stand/Lager verantwortlich. Mülleimer sind gegebenenfalls aufzustellen. **Für die Entsorgung des Mülls sind die Teilnehmenden grundsätzlich selbst verantwortlich.**

Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, können evtl. anfallende Kosten für Reinigung/Entsorgung gegenüber den Teilnehmenden geltend gemacht werden.

§16 Gastronomie

a) Alle Lebensmittel sind sachgerecht zu lagern und zu handhaben. Insbesondere auf den hygienischen und einwandfreien Umgang mit Lebensmitteln sowie die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Temperaturen zur Lagerung und Verarbeitung wird ausdrücklich hingewiesen.

Die gesamte Gastronomie unterliegt den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere bezüglich der Hygiene. Gesundheitszeugnisse sind für alle Beschäftigten mitzuführen, Spül- und Waschgelegenheiten sind zu installieren. Gastronom*innen müssen eine Kopie ihres Gesundheitszeugnisses inkl. Bestätigung über die letzte Belehrung (nicht älter als 12 Monate) mit sich führen. Die Bestimmungen des zuständigen Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz gelten.

Der Veranstalter kontrolliert die o.g. Hinweise nicht, sondern muss nur seiner Hinweispflicht nachkommen. Bei einer eventuellen Kontrolle haftet der/ die Gastronom*in.

b) Das Ausschankrecht für die Veranstaltung liegt beim Veranstalter Faust e.V. Aufgrund von Vereinbarungen zwischen der Riegeler Brauerei und dem Veranstalter, sind sämtliche Gastronomen dazu angehalten "Riegeler Landbier" zum Ausschank zu wählen.

§17 Jugendschutz

Die geltenden Gesetze zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sind strikt einzuhalten! Insbesondere auf die Regeln zum Verkauf von Alkohol und Tabakwaren wird ausdrücklich hingewiesen.

§18

Zufahrten und Rettungswege müssen jederzeit freigehalten werden. Fahrzeuge sind während der Marktzeiten aus dem Veranstaltungsbereich fern zu halten. Ab Freitag 11:00Uhr bis Sonntag 19:00Uhr sind ohne Ausnahme keine Fahrzeuge im Veranstaltungsbereich gestattet. Das Befahren des Veranstaltungsbereichs durch Lieferant*innen ist nur außerhalb der Marktzeiten möglich.

§19

Die Marktordnung wird mit der Teilnahme am Markt anerkannt. Der Marktvogt sowie der Veranstalter behalten sich das Recht vor, bei Verstößen regulierend einzugreifen und gegebenenfalls unpassende Stände, Waren oder Dekorationen/Requisiten entfernen zu lassen.

§20

Sollte eine Bestimmung dieser Marktordnung unwirksam sein, bzw. werden, wird dadurch die Geltung der Marktordnung im Übrigen nicht berührt. Es ist dann eine, der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende, andere Bestimmung zu vereinbaren. Der Gerichtsort ist Staufen.